



**Gesamtnote** (siehe Anleitung \*\* Seite 3)

Notenstufe

Punktzahl

**Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde**

**erreicht**

**nicht erreicht**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dienstsiegel oder Stempel

\* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten
  - fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
  - Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
  - Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
  - Zusatzqualifikationen
2. Praktische Leistungen
  - a, schriftlich
    - äußere Form
    - Aufbau und Gliederung
    - Formulierung
    - praktische Verwendbarkeit
  - b, mündlich
    - sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
    - Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
    - Umgang mit den Prozessbeteiligten
3. Ausbildungsinteresse
  - Zuverlässigkeit
  - Fleiß
4. Verhalten
  - Auftreten, Benehmen
5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

---

\*\* Gemäß § 54 Abs. 5 § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte